

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat der Ausländerbeirat am 16.12.2025 mit Beschluss Nr. 0070 folgende Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossen:

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Allgemeines

§ 1

Ausländerbeirat

(1) Der Ausländerbeirat besteht gemäß § 85 HGO in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden aus 31 Mitgliedern.

(2) Die innere Ordnung des Ausländerbeirates wird gemäß § 87 Abs. 3 HGO durch diese Geschäftsordnung geregelt.

(3) Für Angelegenheiten des Verfahrens, die nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sinngemäß.

§ 2

Aufgaben des Ausländerbeirats

Die Aufgaben des Ausländerbeirats ergeben sich aus § 88 HGO.

§ 3

Organisation des Ausländerbeirats

Der Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden untergliedert sich organisatorisch wie folgt:

Vorstand
Kommissionen
Arbeitsgruppen

§ 4

Konstituierende Sitzung, Ladung

(1) Der Ausländerbeirat tritt nach einer Kommunalwahl zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach der Wahl zusammen. Die Ladung erfolgt durch den/die bisherigen Vorsitzende/n (§ 87 Abs. 2 HGO).

(2) Der/Die bisherige Vorsitzende eröffnet die erste Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden.

(3) Ist der/die bisherige Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich gehindert, die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufgaben ganz oder teilweise

auszuüben, tritt an sein/ihre Stelle ein/eine bisherige/r Stellvertreter/in oder das Mitglied mit dem höchsten Lebensalter.

Vorsitz

§ 5

Wahl des/der Vorsitzenden des Ausländerbeirates, des Vorstandes, der Kommissionen und Arbeitsgruppen, der agah-Delegierten

- (1) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n mit Stimmenmehrheit.
- (2) Die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden (vgl. § 7) werden auf Vorschlag aus der Mitte des Ausländerbeirates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (3) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Kommissionen werden für jede Kommission mit Stimmenmehrheit gewählt. Dabei können die Wahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden.
- (4) Die Delegierten für die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) werden auf Vorschlag aus der Mitte des Ausländerbeirates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (5) Alle Wahlen, die den Vorstand des Ausländerbeirates betreffen, müssen in die Tagesordnung des Ausländerbeirats aufgenommen werden und sind mit der Einladung allen Mitgliedern anzukündigen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist nicht zulässig.

§ 6

Aufgaben des/der Vorsitzenden

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes ein. Die Leitung der Sitzungen des Ausländerbeirats und des Vorstands werden durch den/die Vorsitzende/n oder einem/einer von ihm/ihr bestellten Vertreter/in aus dem Vorstand wahrgenommen.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und hat die Sitzungen des Ausländerbeirats gerecht und unparteiisch bei Wahrung der Würde und Rechte der einzelnen Mitglieder zu leiten.
- (3) In den Sitzungen wird das Hausrecht von dem/der Vorsitzende/n bzw. der Vertretung ausgeübt.
- (4) Ist der/die Vorsitzende verhindert, so vertritt ein/e Stellvertreter/in, den Ausländerbeirat nach außen.
- (5) Der/Die Vorsitzende legt die Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes fest. Vorschläge und Anträge von Mitgliedern des Ausländerbeirats und der im Ausländerbeirat vertretenen Wählergruppen (Listen) sind zu berücksichtigen.

(6) Tagesordnungspunkte, die per Beschluss des Vorstands oder des Ausländerbeirats festgelegt werden, sind auf die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung zu nehmen.

(7) Der/Die Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausländerbeirats fest.

Vorstand

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand des Ausländerbeirates besteht gemäß § 87 Abs. 1 HGO aus dem/der Vorsitzenden und mindestens sechs Stellvertretern/innen.

(2) In der ersten Sitzung des Ausländerbeirates nach der Wahl wird die Zahl der Stellvertreter/innen im Vorstand für die jeweilige Amtszeit durch den Ausländerbeirat festgelegt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ausländerbeirats vor.

(2) Der Vorstand legt unter Berücksichtigung seiner Beschlüsse die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausländerbeirates fest. Vorschläge des Ausländerbeirats zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

(3) Der Vorstand legt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle die Sitzungstermine für das folgende Jahr fest.

(4) Der Vorstand und die Geschäftsstelle sind für das Beschlusscontrolling zuständig.

(5) Vorstandsmitglieder sollen der Finanzmittelkommissionen gemäß § 24 angehören.

(6) Der Vorstand kann an seinen Sitzungen andere Personen teilnehmen lassen.

(7) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Ausländerbeirat über seine Sitzungen und Tätigkeiten regelmäßig zu berichten.

(9) Nicht öffentliche Sitzungen können auf Beschluss des Vorstandes oder des Ausländerbeirats für einzelne Angelegenheiten durchgeführt werden.

§ 9**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich und können digital stattfinden.
- (3) An der Sitzung nehmen teil:
- Vorstandsmitglieder
 - Vom Vorstand eingeladenen Ausländerbeiratsmitglieder
 - Vom Vorstand zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladene Gäste
 - Angehörige der Geschäftsstelle
- (4) Die Protokollführung der Vorstandssitzungen wird durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.

§ 10**Beschlussfähigkeit/Abstimmungen des Vorstandes**

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der/Die Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag.

§ 11**Rücktritt des Vorsitzenden/Vorstandes**

- (1) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/-innen haben das Recht von ihren Ämtern zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat schriftlich mitzuteilen.
- (2) Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zum gleichen Zeitpunkt zurück, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden.
- (3) Tritt der Fall des Absatzes 2 ein, bleibt der/die Vorsitzende solange im Amt, bis ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt wird.

§ 12**Abwahl des Vorsitzenden/Vorstandes**

Das Amt des/der Vorsitzenden sowie die Ämter der Mitglieder des Vorstandes enden vor Ablauf der Amtszeit nur, wenn gleichzeitig mit 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Ausländerbeirates ein/e Nachfolger/-in gewählt wird.

Sitzungen des Ausländerbeirats

§ 13

Sitzungen des Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Der Ausländerbeirat kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen. Welche Tagesordnungspunkte öffentlich oder öffentlich und nicht öffentlich beraten werden sollen, entscheidet der Ausländerbeirat in der Regel bei Aufruf der Tagesordnung nach Vorschlag des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Ausländerbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr zusammen.
- (4) Durch Beschluss des Ausländerbeirats können Beratungsgegenstände abgesetzt oder die Reihenfolge der Beratung geändert oder ergänzt werden. Abgesetzte Beratungsgegenstände sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, sofern nicht ausdrücklich andere Terminfestlegungen erfolgen.
- (5) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.
- (6) Das Rederecht steht grundsätzlich nur den Ausländerbeiratsmitgliedern, den von den Fraktionen dem Ausländerbeirat benannten Vertreter/innen, Magistratsmitgliedern, den beratenden Mitgliedern und den geladenen Sachverständigen zu. Anderen Sitzungsteilnehmern kann das Wort durch den/die Vorsitzende/n erteilt werden.
- (7) Die Redezeit ist grundsätzlich auf fünf Minuten beschränkt. Ausnahmen hiervon werden im begründeten Einzelfall von dem/der Vorsitzenden genehmigt. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll jedem Anwesenden nur einmal das Wort erteilt werden. Die Begründungen von Anträgen können eine maximale Redezeit von zehn Minuten umfassen. Nach dem Ende der Diskussion ist dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, noch einmal Stellung zu beziehen. Die Redezeit ist in diesem Fall auf fünf Minuten beschränkt.
- (8) Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, entzieht ihm der/die Vorsitzende nach einmaliger mündlicher Ermahnung das Wort. Ist einem/r Redner/in das Wort entzogen, darf es ihm zum gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (9) Die Sitzung endet regelmäßig spätestens um 22:00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages.
- (10) Die Protokollführung der Sitzung wird durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (11) In begründeten Fällen kann bei einfachen Angelegenheiten die Stellungnahme der Beiratsmitglieder durch die Geschäftsstelle oder den/die Vorsitzende/n im sog. Umlaufverfahren (als informelle Vorabfrage schriftlich)

eingeholt werden. Die formale Beschlussfassung erfolgt dann in der nächsten Sitzung.

§ 14

Beratende Mitglieder

(1) Der Ausländerbeirat benennt für seine Amtszeit auf Vorschlag der in den Ausländerbeirat gewählten Listen (Wählergruppen) gemäß ihrem Sitzanteil, insgesamt bis zu 15 sachverständige Einwohner/innen oder Organisationen zu beratenden Mitgliedern.

(2) Darüber hinaus kann der Ausländerbeirat Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung vorwiegend betroffen sind, zu all seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 15

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausländerbeirats teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats, die an der Teilnahme verhindert sind, haben dies dem/der Vorsitzenden **und** der Geschäftsstelle rechtzeitig (bis spätestens 13 Uhr) mitzuteilen.

(3) Ungerechtfertigtes Fernbleiben stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 24a HGO geahndet werden. Die Aufwandsentschädigung ist nach einer Abwesenheit von zwei Sitzungen des Ausländerbeirats einzustellen und kommt erst wieder zur Auszahlung, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt.

§ 16

Formen und Fristen der Einberufung, Ladung

(1) Die Einberufung zu den öffentlichen Sitzungen des Ausländerbeirats erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Beratungsgegenstände (Tagesordnung). Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand festgesetzt.

(2) Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen. Vertrauliche Unterlagen sind farblich oder in anderer Weise gekennzeichnet.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann ein Mitglied des Ausländerbeirats ausschließlich elektronisch (per E-Mail) geladen werden, wenn es vorher gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich eingewilligt und eine eigene ladungsfähige E-Mail-Adresse genannt hat. Die Einwilligung kann das Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.

(4) Beratungsunterlagen können per E-Mail oder in anderer geeigneter Weise elektronisch zugänglich gemacht werden.

(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen **mindestens drei Tage** liegen.

(6) In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Für die Einladungen zu den Vorstands- und Kommissionssitzungen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 17

Beschlussfähigkeit des Ausländerbeirat

(1) Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest (§ 6 Abs. 7). Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der sich aus der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Mitglieder anwesend ist (§ 1 Abs. 1). Sie gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausländerbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden; die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ausländerbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 18

Wahlen

(1) Für die vom Ausländerbeirat vorzunehmenden Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO sinngemäß, soweit nicht sondergesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

(2) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ausländerbeirates.

(3) Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO).

(4) Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber/diejenige Bewerberin gewählt, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist.

(5) Erreicht keiner der Bewerber/keine Bewerberin im ersten Wahlgang die Mehrheit nach Abs. 4, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt; dieser Wahlgang erfolgt zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Erreicht im zweiten Wahlgang keiner der beiden Bewerber/Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang der gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(7) Wahlen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden müssen, werden bei nur einem Bewerber/einer Bewerberin/einem Wahlvorschlag mit Stimmenmehrheit durchgeführt.

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom dem/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 19 Anträge

(1) Jedes Mitglied des Ausländerbeirats und die im Ausländerbeirat vertretenen Listen/Wählergruppen sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Anträge sind schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) zu stellen und dem Vorstand über die Geschäftsstelle spätestens am Montag der Woche vor der jeweiligen Sitzung zuzuleiten.

(3) Die Anträge werden als Beratungsunterlage mit der Einladung zur Sitzung des Ausländerbeirats zugesandt, spätestens jedoch einen Tag vor der Sitzung.

(4) Dringlichkeitsanträge müssen von mindestens einer Liste/Wählergruppe unterstützt werden. Ob die Dringlichkeit anerkannt wird, entscheidet der Ausländerbeirat.

(5) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Ausländerbeirats zu setzen.

(6) Zur Geschäftsordnung muss jederzeit das Wort gegeben werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren des zur Behandlung stehenden Beratungsgegenstandes oder die Tagesordnung beziehen.

(7) Geschäftsordnungsanträge können nur von Mitgliedern des Ausländerbeirats gestellt werden und kommen zur Abstimmung, wenn jede Liste/Wählergruppe Gelegenheit zur Stellungnahme zum Geschäftsordnungsantrag hatte.

(8) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Schluss der Beratung
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf getrennte Abstimmung
- Antrag auf namentliche Abstimmung
- Antrag auf Überweisung in eine Kommission oder Arbeitsgruppe
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Erledigung durch Aussprache

**§ 20
Änderungsanträge**

(1) Änderungs- oder Ergänzungsanträge sind vor der Entscheidung in der Hauptsache abzustimmen; es wird zunächst über den Antrag, der von dem Ursprungsantrag am weitesten abweicht, abgestimmt. Handelt es sich um Unterschiede in den Zahlen, so ist zunächst über die höhere Zahl abzustimmen. Nach der Abstimmung über die Änderungs- und Ergänzungsanträge ist der Hauptantrag in der Fassung des angenommenen Änderungs- und Ergänzungsantrages zur Abstimmung zu stellen.

(2) In Zweifelsfragen entscheidet der Ausländerbeirat über die Abstimmung der Reihenfolge.

**§ 21
Rücknahme von Anträgen**

(1) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

(2) Bei gemeinschaftlichen Anträgen müssen alle Antragsteller/Antragstellerinnen der Rücknahme zustimmen.

**§ 22
Wiederholte Beratung**

Anträge gleichen oder im Wesentlichen gleichen Inhalts können, wenn sie vom Ausländerbeirat abgelehnt worden sind, erst nach **drei** Monaten erneut zur Beratung gestellt werden, wenn sie von mindestens einer Liste/Wählergruppe unterstützt werden und der Ausländerbeirat die wiederholte Beratung beschließt.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

**§ 23
Kommissionen**

(1) Zur Bearbeitung von Fach- und Sachaufgaben und zur Vorbereitung von Stellungnahmen für die Sitzung des Ausländerbeirats kann der Ausländerbeirat Kommissionen einberufen.

(2) Die Kommissionen setzen sich aus Mitgliedern des Ausländerbeirats, beratenden Mitgliedern/Organisationen oder denjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung überwiegend betroffen sind, zusammen. Diese Regelung gilt nicht für die Finanzmittelkommission (s. § 24).

(3) Den Vorsitz einer Kommission übernimmt ein Mitglied des Ausländerbeirats nach Wahl gemäß § 5 Abs. 3. Diese Regelung gilt nicht für die Finanzmittelkommission (s. § 24).

(4) In den Kommissionen sind alle berufenen Mitglieder stimmberechtigt.

(5) Der/Die Vorsitzende der Kommission stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der vorher festgelegten Zahl der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist. Diese Regelung gilt nicht für die Finanzmittelkommission (s. § 24).

(7) Die Kommissionen des Ausländerbeirats tagen nicht öffentlich.

§ 24

Finanzmittelkommission

(1) Zur Vorbereitung einer Beschlussempfehlung an den Ausländerbeirat beruft dieser eine Kommission zur Vergabe seiner Haushaltsmittel zwecks Förderung von Migrantenselbstorganisationen-/Vereinen etc. ein (Finanzmittelkommission).

(2) Die Finanzmittelkommission setzt sich ausschließlich aus Ausländerbeiratsmitgliedern zusammen.

(3) Der Vorsitz ist von einem Vorstandsmitglied zu übernehmen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder dieser Kommission sein.

(4) Die Finanzmittelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens **sieben** Mitglieder des Ausländerbeirats anwesend sind.

(5) Vertreter/innen von Organisationen, Vereinen und weitere Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(6) Die Protokollführung wird durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.

§ 25

Arbeitsgruppen

(1) Zur Bearbeitung kurzfristiger von Fach- und Sachaufgaben, die in einem befristeten Zeitrahmen erledigt werden müssen, können vom Ausländerbeirat Arbeitsgruppen berufen werden.

(2) Die Modalitäten richten sich nach § 23 Abs. 2-4.

Regelungen für die Arbeit aller Gliederungen des Ausländerbeirats

§ 26

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bestehen Zweifel über das festgestellte Abstimmungsergebnis, so wird die Gegenprobe gemacht. § 10 bleibt davon unberührt. Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 18 bleibt davon unberührt.

(3) Die vorgenannten Regelungen gelten für die in § 3 genannten Gremien des Ausländerbeirats.

§ 27

Widerstreit der Interessen

(1) Ein Ausländerbeiratsmitglied, das nach § 25 HGO von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen ist, hat dies der/dem Vorsitzenden vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Ob ein Widerstreit der Interessen (Befangenheit) vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat. An der Entscheidung darf der/die Betroffene nicht mitwirken.

(3) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

§ 28

Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt der öffentlichen Sitzungen sowie der Vorstands- und Finanzmittelkommissionssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, die Verhandlungsgegenstände und die hierzu gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(3) Den Mitgliedern ist die Niederschrift schriftlich, elektronisch oder in einer sonst geeigneten Weise zuzuleiten.

Schlussbestimmungen

§ 29

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Anzahl Mitglieder des Ausländerbeirates beschlossen werden.

§ 30

Inkrafttreten¹

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

¹ Beschluss des Ausländerbeirats Nr. 0070 vom 16. Dezember 2025.

Impressum:

Hauptamt

hauptamt@wiesbaden.de

Telefon: 0611 313304